

# **Gesetz über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt.\***

\* Dieses Gesetz ergänzt die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10. 2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4. 2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2. 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 vom 4.3. 2011, S. 4) geändert worden ist.

Stand: 30.10.2012

## Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BQFG LSA)
- Artikel 2** Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 3** Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes
- Artikel 4** Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt
- Artikel 5** Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes Sachsen-Anhalt
- Artikel 6** Änderung des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt
- Artikel 7** Änderung des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- Artikel 8** Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- Artikel 9** Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- Artikel 10** Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt
- Artikel 11** Änderung des Restauratorgesetzes Sachsen-Anhalt
- Artikel 12** Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder Heilpädagogik
- Artikel 13** Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt.
- Artikel 14** Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und Hochschulabschlüsse auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- Artikel 15** Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Artikel 1**

### **Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BQFG LSA)\***

#### **Teil 1**

#### **Allgemeiner Teil**

##### **§ 1**

##### **Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

##### **§ 2**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903), zuletzt geändert am 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2426), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf akademische Qualifikationen, soweit diese nicht Voraussetzung zur Ausübung eines reglementierten Berufes sind.
- (2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Sachsen-Anhalt eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

\* Dieses Gesetz ergänzt die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10. 2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4. 2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2. 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 vom 4.3. 2011, S. 4) geändert worden ist.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.
- (3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus. Die berufliche Weiterbildung dient dem geregelten Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten für bestimmte Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.
- (4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.
- (5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

## **Teil 2**

### **Feststellung der Gleichwertigkeit**

#### **Kapitel 1**

#### **Nicht reglementierte Berufe**

### **§ 4**

#### **Feststellung der Gleichwertigkeit**

- (1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern
  1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
  2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
  2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
  3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.
- (3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.

## **§ 5**

### **Vorzulegende Unterlagen**

- (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe des gegenwärtigen Wohnortes in deutscher Sprache,
  2. ein Identitätsnachweis,
  3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
  4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
  5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde und ob bereits ein Bescheid erteilt wurde sowie diesen Bescheid.
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.
- (3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

- (4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.
- (5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Sachsen-Anhalt eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

## **§ 6**

### **Verfahren**

- (1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.
- (2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.
- (3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Im Fall des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.
- (5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

## **§ 7**

### **Form der Entscheidung**

- (1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.
- (3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 8**

### **Zuständige Stelle**

- (1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels ist, vorbehaltlich anderer Regelungen,
  1. für Gesundheitsberufe sowie Berufe der Land- und Hauswirtschaft das Landesverwaltungsamt und
  2. für Berufe im Sinne der Verordnung über Berufsbildende Schulen das Landeschulamt.
- (2) Das für das jeweilige Berufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben der zuständigen Stellen nach diesem Kapitel durch Verordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.
- (3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Land sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

## **Kapitel 2**

### **Reglementierte Berufe**

## **§ 9**

### **Voraussetzungen der Gleichwertigkeit**

- (1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Sachsen-Anhalt reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweis, sofern
  1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis belegt,
  2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Sachsen-Anhalt als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweili-

gen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Sachsen-Anhalt nicht entgegenstehen, und

3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern
1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
  2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
  3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

## **§ 10**

### **Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen**

- (1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Sachsen-Anhalt reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.
- (2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.
- (3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.

## **§ 11**

### **Ausgleichsmaßnahmen**

- (1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.



- (2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können durch das zuständige Ministerium durch Verordnung geregelt werden.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

## **§ 12**

### **Vorzulegende Unterlagen**

- (1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Sachsen-Anhalt reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:
  - 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe des gegenwärtigen Wohnortes in deutscher Sprache,
  - 2. ein Identitätsnachweis,
  - 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
  - 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
  - 5. im Fall von § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
  - 6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde und ob bereits ein Bescheid erstellt wurde sowie diesen Bescheid.
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.
- (3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.
- (4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in ei-

nem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

- (5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.
- (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Sachsen-Anhalt eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

## **§ 13**

### **Verfahren**

- (1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Sachsen-Anhalt reglementierten Berufs.
- (2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.
- (3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die

Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

- (4) Im Fall des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.
- (5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.
- (6) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Verordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.
- (7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Land sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

### **Kapitel 3**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 14**

#### **Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen**

- (1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.
- (2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.
- (3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

## **§ 15**

### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

## **§ 16**

### **Rechtsweg**

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## **Teil 3**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 17**

### **Statistik**

- (1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik geführt.
- (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:
  1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
  2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
  3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
  4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG und
  5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

- (3) Hilfsmerkmale sind:
1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen und
  2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.
- (4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.
- (5) Die Angaben sind elektronisch an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zu übermitteln.
- (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
  2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt betreffen;
  3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

## **§ 18**

### **Evaluation und Bericht**

- (1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.
- (2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

## **§ 19**

### **Gebühren**

Für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Unter Berücksichtigung der arbeitsmarkt-, integrations- und sozialpolitischen Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sollen die durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragenden Gebühren eine Obergrenze von 600 Euro nicht überschreiten.

## Artikel 2

### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:  
„§ 17 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG und aufgrund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikationen“
2. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“
3. § 17 erhält folgende Fassung:

#### „§ 17

#### **Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG und aufgrund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikationen**

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 4), oder
2. einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist,

erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.“

4. § 27 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 11 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:  
„12. die Laufbahnen, für die ein Befähigungserwerb nach § 17 Satz 1 Nr. 2 zulässig ist, sowie das Verfahren und die Voraussetzungen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung; in den Laufbahnverordnungen kann die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens und der Voraussetzungen ganz oder teilweise auf die Fachministerien übertragen werden.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes**

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

#### **„§ 31 a**

#### **Anerkennung ausländischer Ausbildung und Weiterbildung**

- (1) Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Nachweis, das oder der in einem Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt wurde und sich auf eine Ausbildung oder Weiterbildung bezieht, die durch Verordnung aufgrund der §§ 21 und 27 geregelt worden ist, wird anerkannt, wenn die Ausbildung oder Weiterbildung gleichwertig ist. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach den §§ 9 bis 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Nachweis, das oder der in einem anderen, nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat ausgestellt wurde und sich auf eine Ausbildung oder Weiterbildung bezieht, die durch Verordnung aufgrund der §§ 21 und 27 geregelt worden ist, wird anerkannt, wenn die Ausbildung oder Weiterbildung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist nicht gegeben, wenn die Dauer der Ausbildung oder Weiterbildung mindestens ein halbes Jahr unter der in der Verordnung festgelegten Dauer liegt oder die Inhalte der Ausbildung oder Weiterbildung sich wesentlich von den in der Verordnung bestimmten Inhalten unterscheiden und die Defizite nicht durch Berufstätigkeit ausgeglichen worden sind. Bei einer nicht gleichwertigen Ausbildung oder Weiterbildung kann die zuständige Behörde eine Ausgleichsmaßnahme verlangen. Ausgleichsmaßnahme ist ein Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder eine Eignungsprüfung. Die Antragsteller haben die Wahl für eine Ausgleichsmaßnahme. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung oder Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden. Für das Anerkennungsverfahren gelten im Übrigen § 10, § 11 Abs. 2, §§ 12, 13 Abs. 2 bis 4, §§ 14 und 15 und § 17 Abs. 2 bis 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. “

2. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 4), zu regeln, sofern durch Verordnung aufgrund der §§ 21 und 27 festgelegte Berufsqualifikationen betroffen sind. Hierbei sind Bestimmungen zu treffen insbesondere über Pflichten bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen, Anforderungen an Sprachkenntnisse in Deutsch, zur Fortbildungspflicht und zu Pflichten zur Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates.“

## Artikel 4

### Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 28 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Für das Anerkennungsverfahren gelten im Übrigen § 10, § 11 Abs. 2, §§ 12, 13 Abs. 2 bis 4, §§ 14 und 15 und § 17 Abs. 2 bis 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.“

2. Nach § 28 a wird folgender § 28 b eingefügt:

„§ 28 b

Anerkennung der Weiterbildung aus einem Drittstaat

- (1) Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Nachweis über eine Weiterbildung, das oder der in einem Drittstaat ausgestellt wurde und nicht von § 28 a Abs. 2 erfasst wird, ist anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit mit der Weiterbildung in Deutschland gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist nicht gegeben, wenn die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer in ihrer Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder die Inhalte der Weiterbildung sich wesentlich von den in der Weiterbildungsordnung bestimmten Inhalten unterscheiden und die Defizite nicht durch Berufstätigkeit ausgeglichen worden sind. Bei einer nicht gleichwertigen Weiterbildung kann die Kammer eine Ausgleichsmaßnahme verlangen. Ausgleichsmaßnahme ist ein Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder eine Eignungsprüfung. Die Antragsteller haben die Wahl für eine Ausgleichsmaßnahme. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung oder Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.
- (2) Für das Anerkennungsverfahren gelten im Übrigen § 10, § 11 Abs. 2, §§ 12, 13 Abs. 2 bis 4, §§ 14 und 15 und § 17 Abs. 2 bis 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.“

3. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Soweit § 11 Abs. 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die Richtlinie der Europäischen Union über Berufsqualifikationen nicht entgegenstehen, kann die Weiterbildungsordnung
1. die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der §§ 28 a und 28 b und
  2. für in Sachsen-Anhalt aufgehobene Weiterbildungsgänge die Fortführung der in einem in § 4 Abs. 1 genannten Staat erworbenen Rechte aus diesen Weiterbildungen regeln.“



## Artikel 5

### Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes Sachsen-Anhalt

Das Lebensmittelchemikergesetz vom 16. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 402, 406), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 wird auch erteilt, wenn die antragstellende Person

1. als Diplom-Lebensmittelchemikerin oder Diplom-Lebensmittelchemiker vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anerkennung als Diplom-Lebensmittelchemikerin oder Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst oder als Fach-Lebensmittelchemikerin oder Fach-Lebensmittelchemiker der Medizin erworben und an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungsgang über Lebensmittelrecht teilgenommen hat oder
2. in einem anderen Staat eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat

und die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 erfüllt. Die Erlaubnis für eine Person mit einer Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Nachweis über das für die Berufsausübung notwendige Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift erbracht ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Gleichwertigkeit einer Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist nicht gegeben, wenn

1. die Dauer der Ausbildung mindestens ein Jahr unter der Ausbildung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 liegt oder
2. die Inhalte der Ausbildung sich wesentlich von den in der Verordnung nach § 4 Nr. 1 bestimmten Inhalten unterscheiden

und die Defizite nicht durch Berufstätigkeit ausgeglichen worden sind. Bei einer nicht gleichwertigen Ausbildung kann das Landesverwaltungsamt eine Ausgleichsmaßnahme durch Eignungsprüfung verlangen. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden. Für das Anerkennungsverfahren gelten im Übrigen § 10, § 11 Abs. 2, §§ 12, 13 Abs. 2 bis 4, §§ 14 und 15 und § 17 Abs. 2 bis 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einzelheiten zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom

16.10.2007, S. 18, ABI. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABI. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABI. L 59 vom 4.3.2011, S. 4), zu regeln, insbesondere zu Pflichten bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen, zu Anforderungen an Sprachkenntnisse in Deutsch und zu Pflichten über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Staaten im Sinne des § 2 Abs. 4.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt**

In § 9 Nr. 5 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 554), werden der Punkt gestrichen und die Wörter „und zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen entsprechend §§ 9 bis 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Zuständige Stelle gemäß § 13 Abs. 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt.“ angefügt.

## **Artikel 7**

### **Änderung des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Der § 4 des Dolmetschergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 702) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 erhält werden die Wörter „für akademisches Studien- und Prüfungswesen zuständige Ministerium“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.
2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

## **Artikel 8**

### **Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Dem § 30 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 63) wird folgender Absatz 6 angefügt:

- „(6) Hochschulabschlüsse im Lehrerbereich, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurden, werden aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Hochschulabschlüsse im Lehrerbereich, die außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Hochschulabschlüsse zu

regeln. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

## **Artikel 9**

### **Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit für Abschlüsse an ausländischen Hochschulen nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 3 richten sich nach § 9 Abs. 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Ausgleich eines nach Absatz 1 und Absatz 3 erforderlichen Studienabschlusses ausschließlich durch einschlägige Berufserfahrung ist nicht möglich.

(6) Dem Antrag auf Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sind zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 5 folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit mit Angabe des gegenwärtigen Wohnortes in deutscher Sprache,
- 2. ein Identitätsnachweis,
- 3. im Ausland erworbene akademische Ausbildungsnachweise,
- 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
- 5. im Fall von § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,
- 6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt und ob bereits ein Bescheid erstellt wurde sowie diesen Bescheid.

(7) Liegt nach Prüfung eine Gleichwertigkeit nicht vor, können wesentliche Unterschiede ausschließlich durch das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(8) Im Übrigen sind die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für reglementierte Berufe anzuwenden, soweit die Regelungen dieses Gesetzes diesem nicht entgegenstehen.“

2. Dem § 25 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

## **Artikel 10**

### **Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 59), wird wie folgt geändert:

**1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

**a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:**

„§ 1 Berufsausübung“.

**b) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:**

„§ 6 Sonstige ausländische Abschlüsse und Ausbildungsnachweise“.

**2. § 1 wird wie folgt geändert:**

**a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

„§ 1 Berufsausübung“.

**b) In § 1 Absatz 1 wird dem Wort „Naturwissenschaften“ das Wort „anwendungsorientierten“ vorangestellt.**

**3. § 2 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:**

„a) das Studium einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen oder anwendungsorientierten naturwissenschaftlichen Fachrichtung nach mindestens sechs Regelstudiensemestern an einer deutschen Hochschule oder an einer deutschen Berufsakademie im tertiären Bildungsbereich oder“.

**b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:**

„(7) Führt jemand die Berufsbezeichnungen nach diesem Gesetz unbefugt, kann ihm die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt den weiteren Gebrauch durch Verwaltungsakt untersagen. In Zweifelsfällen liegt die Darlegungs- und Beweislast bei demjenigen, der die Berufsbezeichnung führt oder führen will.“

**4. § 3 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Berufsbezeichnung nach § 2 darf auch führen, wer in ein von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführtes besonderes Verzeichnis eingetragen ist.

Eingetragen wird, wer

1. als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- a) einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, oder
- b) nachweist, dass er den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Für die Anerkennung nach Nummer 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 und des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG den Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen nach Satz 2 gleichgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.
- 2. eine Eintragungsgenehmigung nach § 5 für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- 3. eine Eintragungsgenehmigung für sonstige ausländische Abschlüsse und Ausbildungsnachweise nach § 6 erhalten hat.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sich ihre bisherigen Ausbildungsinhalte auf Fähigkeiten und Kenntnisse beziehen, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der in Sachsen-Anhalt vorgeschrieben ist, oder“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Verlangen der Ingenieurkammer ist nur dann berechtigt, wenn die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung

für die Ausübung des jeweiligen Berufes darstellen und die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6 Sonstige ausländische Abschlüsse und Ausbildungsnachweise“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „oder aufgrund der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt.

„(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 a und b genannten Hochschulen und Schulen gleichwertig ist. Die Genehmigung ist auch dann zu erteilen, wenn der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis dem entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweis gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit richtet sich nach § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

f) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Liegt nach Prüfung eine Gleichwertigkeit nicht vor, können wesentliche Unterschiede mit Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 entsprechend ausgeglichen werden.“

(5) Die antragstellende Person hat mit dem Antrag die erforderlichen Unterlagen nach § 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorzulegen. Die Ingenieurkammer hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Gleichwertigkeit zu entscheiden. Es gelten § 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 5 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Im Übrigen sind die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für reglementierte Berufe entsprechend anzuwenden.“

7. § 16 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach dem Buchstaben g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

- „h) die Liste der Berufshaftpflichtversicherten nach § 33 und“
- c) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.
8. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Das Berufsgericht der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg und der Berufsgerichtshof der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelt.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

## **Artikel 11**

### **Änderung des Restauratorgesetz Sachsen-Anhalt**

Das Restauratorgesetz Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 489) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Restauratorenliste führt das Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Über die Eintragung in die und die Löschung aus der Restauratorenliste entscheidet das Landesverwaltungsamt im Benehmen mit dem Denkmalfachamt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In die Restauratorenliste ist auf Antrag einzutragen, wer eine Ausbildung als Restauratorin oder Restaurator mit Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist oder einen Hochschulabschluss in einem anderen Fach im Geltungsbereich dieses Gesetzes erworben hat und nachweislich auf dem Gebiet der Restaurierung tätig ist.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Gleichwertigkeit anderer im Ausland erworbener Berufsqualifikationen oder Ausbildungsnachweise wird von der zuständigen Stelle entsprechend den §§ 4 bis 7 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt festgestellt. § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt ist anzuwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „die Fachkommission“ durch die Wörter „das Denkmalfachamt“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.
  4. Der bisherige § 9 wird § 7.
  5. Der bisherige § 10 wird § 8.
- § 8 erhält folgende Fassung:
- „Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen
1. über das Verfahren der Eintragung in die Restauratorenliste und
  2. die Gleichwertigkeit von Abschlüssen nach § 4 Abs. 1 sowie
  3. hinsichtlich der Gutachten und Gutachter gemäß § 4 Abs. 2 und § 10
- zu erlassen.
6. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 9 bis 11.
  7. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „die Fachkommission“ durch die Wörter „das Denkmalfachamt“ ersetzt.

## **Artikel 12**

### **Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder Heilpädagogik**

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik vom 31. Juli 1995 (GVBl. LSA S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 452) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
 

„§ 2 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“.

  - (1) Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gilt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit den in den folgenden Absätzen aufgeführten Ergänzungen.
  - (2) Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 5 und zum Ausüben eines nach diesem Gesetz staatlich reglementierten Berufs wird erteilt, wenn die ausländische Berufsqualifikation gemäß Kapitel 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anerkannt ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt im Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung.
  - (3) Über § 9 Abs. 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hinaus bestehen wesentliche Unterschiede zur in Sachsen-Anhalt geregelten Ausbildung, wenn
    1. die Dauer der ausländischen Berufsausbildung mehr als ein Jahr unter der in Sachsen-Anhalt geforderten Ausbildungsdauer liegt, oder



2. die Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Rahmen der Ausbildung in Sachsen-Anhalt zu absolvieren sind, oder
  3. sich die beruflichen Berechtigungen nicht entsprechen, weil die in Sachsen-Anhalt auszuübende Tätigkeit eine oder mehrere Tätigkeiten umfasst, die nicht Bestandteil der ausländischen Berufsqualifikation sind.
- (4) Wer auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik einen reglementierten Beruf ausübt, muss über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.“
2. § 3 wird aufgehoben.
  3. Die §§ 4 bis 10 werden die §§ 3 bis 9.
  4. In § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

### **Artikel 13**

#### **Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

##### **§ 1**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Ausführung der § 27 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 2, § 70 Abs. 1 sowie § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270), zuständigen Behörden sowie die zuständigen Stellen gemäß § 71 Abs. 8 und § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes zu bestimmen.

##### **§ 2**

Das für Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst nach § 5 des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

##### **§ 3**

Für die in § 8 Absätze 1 bis 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) nicht genannten Berufsbereiche wird die Landesregierung ermächtigt, die nach Kapitel 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) vorgesehenen Aufgaben durch Verordnung auf Behörden oder Kammern zu übertragen.

##### **§ 4**

Für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Unter Berücksichtigung der arbeitsmarkt-, integrations- und sozialpolitischen Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sollen die durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragenden Gebühren eine Obergrenze von 600 Euro nicht überschreiten

## **Artikel 14**

### **Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und Hochschulabschlüsse auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**

#### **§ 1**

Das Land Sachsen-Anhalt ist berechtigt, folgende Zuständigkeiten auf das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - zu übertragen:

1. Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention; BGBl. II Nr. 15, S. 713),
2. Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2426),
3. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gemäß § 8 Absatz 2 und 3 des Berufsqualifikationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bezogen auf in Anlage 9 der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 12. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 2012) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Berufsausbildungen,
4. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gemäß § 13 Absatz 6 und 7 des Berufsqualifikationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bezogen auf Berufsqualifikationen nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik vom 31. Juli 1995 (GVBl. LSA S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 452) und
5. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gemäß § 8 Absätze 2 und 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BGBl. I S. 2515) für Berufe des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz.

#### **§ 2**

- (1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Zustimmung des Landes Berlin zur Aufgabenübernahme die Zuständigkeitsübertragung nach § 1 Nr. 1 und 2 vorzunehmen und deren Einzelheiten durch Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin zu regeln.
- (2) Das für allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Zustimmung des Landes Berlin zur Aufgabenübernahme die Zuständigkeitsübertragung nach § 1 Nr. 3 vorzunehmen und deren Einzelheiten durch Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin zu regeln.
- (3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Zustimmung des Landes Berlin zur Aufgabenübernahme die Zuständigkeitsübertragung nach § 1 Nr. 4 vorzunehmen und deren Einzelheiten durch Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin zu regeln.

- (4) Das für Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Zustimmung des Landes Berlin zur Aufgabenübernahme die Zuständigkeitsübertragung nach § 1 Nr. 5 vorzunehmen und deren Einzelheiten durch Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin zu regeln.

## **Artikel 15**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 821) außer Kraft.

ENTWURF

### **Begründung:**

Das Anerkennungsgesetz Sachsen-Anhalt folgt dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 63 vom 12.12.2011, S. 2515) und eröffnet den gleichen Rechtsanspruch für landesrechtlich geregelte Berufe.

Entsprechend dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz = MPK) vom 15.12.2010 dient es der „Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern“.

Im Rahmen der von der 207. Amtschefskonferenz der Ständigen Konferenz der Kultusminister in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz = KMK) eingesetzten Arbeitsgruppe aller zur Umsetzung des BQFG koordinierend tätigen Ressorts wurde auf der Basis eines Entwurfs aus Sachsen-Anhalt ein Mustergesetzentwurf entwickelt, der von der KMK den Ländern als Grundlage für die jeweilige Landesgesetzgebung empfohlen wurde.

Unter Nutzung dieses Mustergesetzentwurfes wird das Gesetz zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt vorgelegt. Es folgt der Struktur des Anerkennungsgesetzes des Bundes, in dem in Artikel 1 die Grundsätze in enger Anlehnung an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG-Bund) in einem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BQFG-LSA) geregelt werden und in den folgenden Artikeln das Berufsfachrecht des Landes auf das BQFG-LSA abgestimmt, also entsprechend geändert oder ergänzt wird.

In der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“ der Länder wurde abgestimmt, dass anders als im BQFG-Bund vom BQFG-Land abweichende Anerkennungsregelungen des sonstigen Berufsrechtes nur dann gelten, wenn sie unter Bezug auf das BQFG-LSA erlassen wurden (eingeschränkte Subsidiarität). Dieser Schritt wurde vollzogen, um entsprechend dem oben genannten MPK-Beschluss eine weitgehende Einheitlichkeit im Berufsrecht und in jedem Fall Rechtssicherheit herzustellen.

### **Zu Artikel 1:**

Da das BQFG-LSA in seiner Zielstellung und in den Formulierungen dem Anerkennungsgesetz des Bundes folgt, wird grundsätzlich auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen (BT-Drs. 17/6260), die insoweit ebenso für das BQFG-LSA zutrifft. Ergänzend wird auf die Begründung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vom 28.09.2011 (BT-Drs. 17/7218) verwiesen. Es werden im Folgenden auch die Abweichungen vom BQFG-Bund bzw. vom Mustergesetzentwurf BQFG-Land erläutert und begründet. Diese Begründung basiert auf derjenigen des Artikels 1 des Mustergesetzentwurfs.

Bezüglich des Vergleichs des BQFG-LSA mit dem BQFG-Bund wird auf die synoptische Darstellung des Artikels 1 verwiesen, in der die Abweichungen des Landesgesetzes kursiv dargestellt sind. Soweit im vorliegenden Gesetz vom Mustergesetzentwurf eines BQFG-Land abweichende Regelungen erfolgen, ist dies in den jeweiligen Begründungen vermerkt.

Das Gesetz ergänzt die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, soweit es sich auf Staatsangehörige der EU oder Vertragsstaatsangehörige bezieht. Damit wird dem Zitiergebot des Art. 63 Abs. 2 der RL 2005/36/EG entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten in ihren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auf diesen Bezug zu nehmen haben. Das Zitat der Richtlinie dient der Information sowohl der Antragsteller als auch der zuständigen Stellen, dass im Rahmen der Auslegung und Anwendung des Gesetzes ergänzend der Inhalt der Richtlinie heranzuziehen ist.

Da das BQFG-Land dazu beitragen soll, das übrige Fachrecht des Landes transparenter und schlanker zu fassen, wird außerdem durch das Zitat der EU-Richtlinie 2005/36/EG ermöglicht, im weiteren Berufsrecht des Landes vereinfachend die entsprechenden Regelungen zu streichen, insbesondere bei gleichzeitiger Veröffentlichung der entsprechenden, sich mit Bezug auf das BQFG-Land ergebenden Änderungen der Berufsfachgesetze.

### **Zum generellen Austausch der Worte „inländisch“ durch „landesrechtlich geregelt“**

#### **(§ 4 Absätze 1 und 2, § 7 Abs. 2, § 9 Absätze 1 und 2, § 10 Absätze 1 bis 3)**

Auf Bundesebene reicht das Merkmal „inländisch“ zur Abgrenzung von ausländischen Ausbildungsnachweisen, Berufsbildungen, Berufsqualifikationen etc. aus. Auf Landesebene ist Anknüpfungspunkt hingegen stets die jeweilige landesrechtliche Regelung. Daher wird an den entsprechenden Stellen das Wort „inländisch“ durch den Begriff „landesrechtlich geregelt“ ersetzt.

#### **Zu § 1**

„Dieses Gesetz dient der besseren Verwertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im deutschen Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots sowie zur besseren Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten bei. Zudem erleichtert es die Eingliederung von neu Zuwandernden in den deutschen Arbeitsmarkt und erhöht so die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland. ... Viele Deutsche und nach Deutschland Zugewanderte haben in anderen Ländern berufliche Qualifikationen und Abschlüsse erworben, können diese aber auf dem deutschen Arbeitsmarkt oft nicht angemessen einsetzen, weil Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe fehlen. Aus diesem Grund sollen die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert werden. Regelungsziel ist es, nach Deutschland mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen in möglichst einheitlichen Verfahren arbeitsmarktgängig und damit für den Einzelnen wie für Arbeitgeber besser verwertbar zu machen.“ (BT-Drs. 17/6260, S. 39)

Dazu werden neben einem Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation unabhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. dem Aufenthaltsstatus des Antragstellers und dem Herkunftsstaat der ausländischen Berufsqualifikation in Bezug auf einen deutschen Referenzberuf einheitliche Verfahren und Kriterien zur Feststellung dieser Gleichwertigkeit definiert. Ergänzend zu den durch die Ausbildung nachgewiesenen Qualifikationen kann auch nachgewiesene Berufserfahrung bei der Bewertung berücksichtigt werden.

### **Zu § 2 Absatz 1**

Ebenso wie im BQFG-Bund gilt das BQFG-LSA nur subsidiär gegenüber fachgesetzlichen Regelungen. Den Fachressorts bleibt es damit unbenommen, unmittelbar selbst Anerkennungsregeln zu normieren. Sieht das jeweilige Fachrecht keine speziellen Regelungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vor, gilt subsidiär das BQFG-LSA. Die Subsidiarität des BQFG-Land ist allerdings Einschränkungen unterworfen: Die Regelungen in den Fachgesetzen gehen nur dann dem BQFG-LSA vor, wenn sie ausdrücklich auf das BQFG-LSA Bezug nehmen, es also ganz oder teilweise ausschließen und dadurch dessen Inhalt entweder vollständig oder teilweise durch spezielle Regelungen ersetzen (eingeschränkte Subsidiarität). Enthält also ein Fachgesetz Anerkennungsregelungen, ohne dass auf das BQFG-Land explizit Bezug genommen wird, gehen die Regelungen des BQFG-LSA vor. Dies gilt auch für Anerkennungsregelungen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BQFG-LSA gültig sind. Das Erfordernis der Bezugnahmen auf das BQFG-LSA im Fachrecht gewährleistet, dass für Anwender und Antragsteller klar erkennbar ist, welche Regelungen im konkreten Fall anzuwenden sind.

Anstelle des Bezugs auf „bundesrechtliche Berufe“ wurde die Formulierung „Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind“ gewählt, da das vorliegende Gesetz nur auf Berufe im Bereich der Regelungskompetenz der Länder angewendet werden kann.

Es wird klargestellt, dass das BQFG-Land nur auf akademische Qualifikationen anwendbar ist, die Voraussetzung zur Ausübung von reglementierten Berufen sind. Die Hochschulausbildung vermittelt zwar Qualifikationen, die bei der Ausübung verschiedenster beruflicher Tätigkeiten nutzbar sind, dennoch führen die akademischen Qualifikationen nicht zwangsläufig zu einem spezifischen Berufsbild, das als Referenzberuf für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation dienen könnte. Mangels eines beruflichen Leitbildes ist die akademische Qualifikation, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf ist, daher nicht als Berufsbildung im Sinne des § 3 Absatz 3 zu qualifizieren. Diese, den im Mustergesetzentwurf vorgeschlagenen Gesetzestext klarstellend erweiternde Formulierung wird auch von anderen Ländern (z.B. Hamburg, geplant in Bayern und Hessen) übernommen.

### **Zu § 2 Absatz 2**

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist Voraussetzung, dass der Antragsteller darlegt, in Sachsen-Anhalt einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Die bloße Absicht, im Inland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, reicht demgegenüber nicht aus, da die Feststellung der Gleichwertigkeit immer mit Blick auf den jeweiligen landesrechtlich geregelten Beruf erfolgt.

### **Zu § 3 Absatz 2**

Da Berufsbildung im Sinne des BQFG auch über die Berufsausbildung hinausgehende Qualifikationen umfasst, wurde bei der Definition des Begriffs „Ausbildungsnachweise“ in Abweichung vom BQFG-Bund der Bezug zur Ausbildung hergestellt.

### **Zu § 3 Absatz 3**

Da bundesrechtlich lediglich Aus- und Fortbildungen geregelt werden, landesrechtlich aber Weiterbildungen hinzutreten, wurde die Formulierung des BQFG-Bund durch die Definition des Begriffs Weiterbildung als speziellem Teil der Berufsbildung ergänzt. Über den Mustergesetzentwurf hinausgehend wird mit Satz 6 für Sachsen-Anhalt der Begriff der beruflichen Weiterbildung definiert. Diese Definition wird in den einzelnen Bundesländern unterschied-

lich vorgenommen. Daher sind an dieser Stelle Abweichungen der einzelnen BQFG der Länder voneinander festzustellen.

#### **Zu § 3 Absatz 4**

Die Reihenfolge der Wortgruppen „nicht reglementierte Berufe“ und „reglementierte Berufe“ wurde im Vergleich zum BQFG-Bund umgestellt, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

Der Begriff der „bundesrechtlich geregelten Berufe“ wurde in Anpassung an den Anwendungsbereich des Gesetzes in „Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind“ geändert.

#### **Zu § 4 Absatz 3**

§ 4 Absatz 3, der gleichlautend ist zu § 10 Abs. 3 für reglementierte Berufe, normiert, dass diejenigen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland (Land der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung) die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der durch das jeweilige Landesrecht geregelten Berufsqualifikation erlangt haben, so gestellt werden, als hätten sie insoweit die Berufsqualifikation dieses Landes erworben. Sie werden also in den übrigen Bundesländern so behandelt, als wäre ihre ausländische Berufsqualifikation insoweit die inländische des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung.

Die Notwendigkeit dieser Regelung folgt aus den unterschiedlichen Inhalten der Berufsqualifikationen in den einzelnen Bundesländern, die bereits im rein innerstaatlichen Kontext in verschiedenen Berufsfeldern einer Gleichbehandlung von Abschlüssen aus den verschiedenen Bundesländern entgegenstehen. Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen werden nach Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation in Bezug auf die inländische Referenz-Berufsqualifikationen also im Umfang der Anerkennung Inländern gleichgestellt.

Soweit eine Gleichbehandlung zwischen den Berufsqualifikationen der einzelnen Bundesländer besteht, vermeidet § 4 Absatz 3 Mehrfachanträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit und sichert gleichzeitig die Geltung der Gleichwertigkeitsfeststellungen in den jeweils anderen Bundesländern.

§ 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 ermöglicht weitere Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit, sofern die ausländische Berufsqualifikation mehr beinhaltet als diejenige des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung. Ein erneuter Antrag ist ebenfalls möglich, falls sich seit der ersten Antragstellung die Sachlage bezüglich der Berufsqualifikation verändert hat.

§ 4 Absatz 3 ebenso wie § 6 Absatz 5, erfasst nur positive Anerkennungsentscheidungen. Dies trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Berufsqualifikationen einzelner Bundesländer teilweise voneinander abweichen. Derjenige Inhaber einer ausländischen Berufsqualifikation, deren Gleichwertigkeit in einem Bundesland nicht festgestellt werden konnte, hat die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland, das weniger hohe Anforderungen an die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation stellt, erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen.

#### **Zu § 5 Absatz 1 Nr. 1**

Damit die zuständigen Stellen für die nach § 17 zu führende Statistik den Wohnort des Antragstellers (§ 17 Absatz 2 Nr. 1) erfassen können, wird dessen Angabe in Nr. 1 gefordert. Das BQFG-Bund soll diesbezüglich bei der ersten Novellierung ergänzt werden.

### **Zu § 5 Absatz 1 Nr. 5**

Die Änderung im Vergleich zum Bundesgesetz ist erforderlich, da ein bereits gestellter Antrag in einem Bundesland nur in den Fällen des § 6 Absatz 5 der Feststellung der Gleichwertigkeit entgegensteht (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 3). Eine Erklärung über bereits gestellte Anträge ist aber aufgrund der Regelung des § 6 Absatz 5 sinnvoll. Zudem können so die in dem vorherigen Verfahren bereits gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden. Es wird sowohl nach bisherigen Anträgen als auch nach deren Ergebnis gefragt, unabhängig davon, ob die Berufsqualifikation anerkannt (Anerkennungsbescheid) oder deren Anerkennung abgelehnt wurde. Sofern ein Bescheid erteilt wurde, ist er vorzulegen. Das hat zur Folge, dass die Bearbeitungsfrist erst nach Vorlage des Bescheides aus dem vorherigen Verfahren beginnt.

### **Zu § 5 Absatz 2 und 3**

Diese Vorschriften sehen keine Abweichungen von dem Bundesgesetz vor. Klarstellend wird aber darauf hingewiesen, dass durch das Zusammenspiel dieser Vorschriften die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen kann. Sie kann neben unbeglaubigten Kopien auch Übersetzungen akzeptieren, die nicht von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt worden sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Kostenersparnis für die Antragsteller großzügig Gebrauch machen.

### **Zu § 5 Absatz 6**

Das Wort „Inland“ wurde in Anpassung an § 2 Absatz 2 durch die Bezeichnung „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

### **Zu § 6 Absatz 1**

Das Wort „schriftlich“ wurde gestrichen, um auch Anträge in anderer Form, insbesondere solche per E-Mail, zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass vor allem Antragsteller aus dem Ausland häufig auf diese Art der Antragstellung zurückgreifen. Sie ermöglicht einen schnellen und unbürokratischen Erstkontakt. Das Erfordernis, die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 in der dort geforderten Form einzureichen, bleibt unberührt. Da somit gewährleistet ist, dass die maßgeblichen Unterlagen zur Bewertung der Gleichwertigkeit der anerkennenden Stelle in schriftlicher Form vorliegen, kann auf die Schriftlichkeit des Antrages selbst verzichtet werden.

### **Zu § 6 Absatz 5**

Das Wort „wenn“ wurde durch das Wort „soweit“ ersetzt. Wie bereits in der Begründung zu § 4 Abs. 3 ausgeführt, können Inhaber ausländischer Qualifikationen, die in einem Bundesland die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation festgestellt bekommen haben, auch in einem anderen Bundesland erneut die Feststellung erreichen, wenn in dem zweiten Bundesland die Anforderungen an die Berufsqualifikation höher sind als in dem Land der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung. Andernfalls bestünde Gefahr, dass derjenige, der zunächst in einem Bundesland mit vergleichsweise niedrigen landesrechtlichen Anforderungen an die Berufsqualifikation die Feststellung der Gleichwertigkeit erreicht hat, aber dessen ausländische Berufsqualifikation über die Anforderungen dieses Bundeslandes hinausgeht, in einem anderen Land zwar so behandelt wird wie ein Inländer mit einem Abschluss aus dem ersten Bundesland, seine weitergehenden Qualifikationen aber nicht berücksichtigt werden könnten.



### **Zu § 8 Absatz 1**

Hier wurden die Behörden benannt, die in Sachsen-Anhalt bislang für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit genannten deutschen, landesrechtlich geregelten nicht reglementierten Berufen zuständig sind. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, an anderer Stelle, beispielsweise im jeweiligen Berufsgesetz, abweichende Zuständigkeiten zu bestimmen. Dadurch können auch künftig im Fachrecht besondere Zuständigkeitsregelungen vorgesehen bzw. durch die fachlich jeweils zuständigen Ressorts andere Zuordnungen der Zuständigkeiten vorgenommen werden.

### **Zu § 8 Absatz 2**

§ 8 Absatz 2 enthält die Ermächtigung, die Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der nicht reglementierten Berufe auf andere Stellen zu übertragen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Dabei wurde durch die Formulierung „...auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,...“ im Vergleich zur Regelung in § 8 Absatz 4 BQFG-Bund bewusst offen gelassen, welche konkrete Rechtsform die Einrichtung hat, der die Aufgabe übertragen wird. Im Bedarfsfall können so auch andere Stellen als Behörden oder Kammern beauftragt werden. § 8 Absatz 2 kommt eine Auffangfunktion zu. Gleichwohl ist die Regelung gemeinsam mit Absatz 3 unverzichtbar, da aus Gründen der Qualitätssicherung der Entscheidungen und der Effizienz des Verwaltungshandelns eine Bündelung von Anerkennungskompetenzen und Anerkennungszuständigkeiten – möglichst auch länderübergreifend – anzustreben ist.

### **Zu § 8 Absatz 3**

Diese Regelung soll ebenso wie § 8 Absatz 5 des BQFG-Bund Zuständigkeitsbündelungen ermöglichen, um dadurch die Expertise der zuständigen Stelle sowie einheitliche Entscheidungen mit hoher Qualität zu gewährleisten. Klargestellt wird, dass auch die Übertragung auf Stellen in anderen Bundesländern möglich ist. Wegen der Verordnungsermächtigung in § 8 Absatz 2 wurden auch diejenigen Stellen aufgenommen, denen aufgrund dieses Gesetzes Zuständigkeiten übertragen wurden.

Für die Regelungen der **§ 8 Absätze 2 und 3 BQFG-Bund** besteht bezüglich der landesrechtlich geregelten Berufe kein Bedürfnis.

### **Zu § 9**

Konkretisierend wurde der Begriff „Inland“ durch „Sachsen-Anhalt“ ersetzt und Bezug genommen auf landesrechtlich geregelte Berufsbildung.

### **Zu § 10 Absatz 1**

Zur Anpassung an die Überschrift des § 10 und um im Bereich der reglementierten Berufe auch landesrechtlich Berufserfahrungen berücksichtigen zu können, wurde der Begriff „Berufsbildung“ des BQFG-Bund durch „Berufsqualifikation“ ersetzt.

### **Zu § 10 Absatz 2**

Um einen einheitlichen Sprachgebrauch im Rahmen des § 10 zu erreichen, wurde der im BQFG-Bund verwendete Begriff „Ausbildungsnachweise“ durch „Berufsqualifikation“ ersetzt.

### **Zu § 10 Absatz 3**

Auch im Bereich der reglementierten Berufe besteht aus den bereits zu § 4 Absatz 3 genannten Gründen das Bedürfnis, die Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, deren Gleichwertigkeit mit einer landesrechtlich geregelten Qualifikation in einem Bundesland festgestellt wurde, so zu behandeln, als sei im Umfang der festgestellten Gleichwertigkeit die Referenz-Berufsqualifikation des anerkennenden Bundeslandes erworben worden. Auch für die reglementierten Berufe gilt, dass es dem Antragsteller unbenommen bleibt, in einem anderen Bundesland erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen, wenn seine ausländische Berufsqualifikation über diejenige des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung hinausgeht und der in dem anderen Bundesland gleichwertig ist.

### **Zu § 11 Absatz 2**

§ 11 Absatz 2 Satz 2 sieht eine Verordnungsermächtigung für die zuständigen Ministerien vor. Mit Hilfe der aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen können eine einheitliche Handhabung von Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet und die Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Richtlinie 2005/36/EG konkretisiert werden.

### **Zu § 12**

Ebenso wie in § 5 Abs. 1 für den Bereich der nicht reglementierten Berufe geregelt, ist auch für Gleichwertigkeitsfeststellung bezüglich der landesrechtlich geregelten reglementierten Berufe die Absicht zur Aufnahme oder Ausübung einer entsprechenden Berufstätigkeit in Sachsen-Anhalt Voraussetzung für die Anerkennungsprüfung, so dass der Begriff „Inland“ des BQFG Bund durch „Sachsen-Anhalt“ ersetzt wurde. Ebenso wurde im Vergleich zum BQFG-Bund und stellenweise abweichend von Regelungen anderer Länder die Angabe des Wohnortes in Nr. 1 gefordert, um die notwendige Rechtssicherheit mit Blick auf die nach § 17 zu erhebenden Statistikangaben zu gewährleisten. Analog zu § 5 Abs. 1 werden ebenfalls Angaben zu bereits gestellten Anträgen und ggf. getroffenen Entscheidungen sowie die Vorlage dieser Bescheide geregelt. Die Folge ist, dass die Bearbeitungsfrist erst nach deren Vorlage beginnt.

### **Zu § 13 Absatz 1**

Maßgeblich ist die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtlich geregelten reglementierten Berufes in Sachsen-Anhalt.

### **Zu § 13 Absatz 6 und 7**

Die Regelungen in § 13 Absätzen 6 und 7 entsprechen denen in § 8 Absatz 2 und 3. Zwar findet die Prüfung der Gleichwertigkeit inzident im Rahmen der Zulassung zum reglementierten Beruf statt. Dennoch kann es in einzelnen Bereichen sinnvoll sein, die Entscheidung dieser Teilfrage durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen. Ebenso besteht der Bedarf nach Zuständigkeitsbündelungen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit.

### **Zu § 17 Absatz 1**

Um zu einem Gesamtüberblick zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – auch im Rahmen der vom BQFG-Bund vorgesehenen und auch in § 18 BQFG-LSA geregelten Evaluation – zu gelangen, ist eine länderübergreifende, zwischen Bund und Ländern einheitliche Statistik, unabhängig von der rechtlichen Zuständigkeit, unverzichtbar. § 17 regelt daher die notwendigen Erfordernisse und folgt dabei dem § 17 BQFG-Bund.

Obwohl der Umfang der Daten derzeit nicht abgeschätzt werden kann, vgl. § 4 Abs.1 Satz 2 StatG-LSA, sind aber diese Daten erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen.

#### **Zu § 17 Absatz 2**

Es wird bestimmt, dass die Statistik mit den genannten Erhebungsmerkmalen jährlich zu erheben ist.

##### **Zu § 17 Absatz 2 Nr. 1**

Das Merkmal der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin erlaubt differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit. Dies ist kurz- bzw. mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse, da für bestimmte Personengruppen (vor allem für Deutsche ohne Spätaussiedlerstatus und Drittstaatsangehörige) erstmals eine Rechtsgrundlage für die Antragstellung geschaffen wird. In Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Referenzberuf und Ausbildungsstaat) lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind. Für zuwanderungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse sind sie jedoch von zentraler Bedeutung. Das Merkmal „Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin“ ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche genderspezifische Effekte identifizieren zu können.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und bei den Umsetzungsvorbereitungen hat sich gezeigt, dass für die Evaluation wichtig ist, auch den Wohnort des Antragstellers zu erfassen, um die Statistik hinsichtlich der regionalen Antragssituation sowie der Anzahl der Anträge aus dem Ausland auswerten zu können. Das Merkmal „Wohnort“ wurde daher zusätzlich in das Landesgesetz aufgenommen.

Das Merkmal „Datum der Antragstellung“ erlaubt zusammen mit dem Merkmal „Datum der Entscheidung“ eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt.

##### **Zu § 17 Absatz 2 Nr. 2**

Die Merkmale „Ausbildungsstaat“ und „deutscher Referenzberuf“ sind aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben. Entsprechend ist für den nicht reglementierten Bereich die deutsche Referenzausbildung zu erheben.

##### **Zu § 17 Absatz 2 Nr. 3**

Das Merkmal „Datum der Entscheidung“ erlaubt zusammen mit dem Merkmal „Datum der Antragsstellung“ eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. Das Merkmal „Gegenstand und Art der Entscheidung“ umfasst die Entscheidungen bezüglich nicht reglementierter und reglementierter Berufe. Nach der Berufsanerkennungsrichtlinie sind für reglementierte Berufe die von der Europäischen Kommission geforderten Angaben über die Entscheidungsart (zum Beispiel automatische Anerkennung nach den sektoriellen Berufen; automatische Anerkennung nach Berufserfahrung; allgemeine Regelung ohne Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Regelung nach Eignungsprüfung; allgemeine Regelung nach Anpassungs-

lehrgang) zwingend zu erheben. Das Merkmal ermöglicht es, insbesondere in Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Ausbildungsstaat, Referenzberuf) mittelfristig Erfahrungswerte über ausländische Berufsabschlüsse und -qualifikationen und Schwerpunkte der Anerkennungspraxis zu gewinnen, die als Orientierungshilfe für anerkennende Stellen dienen können. Eine vergleichende Betrachtung des Merkmals kann zudem Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertungspraxis zwischen den Ländern liefern.

#### **Zu § 17 Absatz 2 Nr. 4**

Das Merkmal ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zwingend zu erheben.

#### **Zu § 17 Absatz 2 Nr. 5**

Das Merkmal „eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber“ ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zwingend zu erheben.

#### **Zu § 17 Absatz 3**

Bestimmt werden die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind.

#### **Zu § 17 Absatz 4**

Geregelt wird die Auskunftspflicht.

#### **Zu § 17 Absatz 5**

Es werden die Übermittlungsmodalitäten geregelt.

#### **Zu § 17 Absatz 6**

Absatz 6 sieht Verordnungsermächtigungen für die Landesregierung vor. Auf Bundesebene wird die Bundesregierung zu den entsprechenden Verordnungen ermächtigt. Da die Gestaltung und Durchführung der Statistik ressortübergreifende Bedeutung hat und u.a. die Basis sein wird für die in § 18 geregelte Evaluation, soll die Verordnungsermächtigung der Landesregierung vorbehalten bleiben. Im Zuge der Vorbereitung der Entscheidung ist dasjenige Ministerium beteiligt, dem die Fach- und Dienstaufsicht in Bezug auf die amtliche Statistik obliegt. Damit ist Absatz 6 eine abweichende spezielle Regelung gegenüber § 4 Absatz 6 StatG-LSA.

Die Verordnungsermächtigung hat das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dienen der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss.

Nach Nummer 1 dürfen Reduzierungen der Erhebungsmodalitäten angeordnet werden.

Nach Nummer 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, so dass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt. Der Ordnungsgeber darf keine Erhebungsmerkmale einführen, die besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger, entspricht § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz), wie zum Beispiel die Gesundheit, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische oder ethnische Herkunft, betreffen.

Nach Nummer 3 dürfen zusätzlich Merkmale angeordnet werden, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

#### **Zu § 18**

Auf Landesebene erfolgt die Evaluation durch die jeweilige Landesregierung, die dem Landtag berichtet. Der Zeitraum entspricht dem des BQFG-Bund.

#### **Zu § 19 Absatz 1**

Ein dem § 19 des Bundesgesetzes entsprechender Regelungsbedarf besteht auf Landesebene nicht, da die Länder im Gegensatz zum Bund ihre eigenen Vorschriften ausführen.

Gleichwohl sind für die Durchführung der Anerkennungsverfahren entsprechend Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Diese sollen zum einen kostendeckend sein, zum anderen aber auch integrationspolitisch nicht davon abhalten, einen Anerkennungsantrag zu stellen. Die Vorbereitung der Umsetzung des Bundesgesetzes durch die Industrie- und Handelskammern (für den Bereich der Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz) und der Handwerkskammern (für den Bereich der Ausbildungen nach der Handwerksordnung) hat eine zwischen diesen Organisationen abgestimmte Gebührenobergrenze von 600 Euro ergeben, wobei Auslagen infolge aufwändiger Verfahren, bspw. bei fehlenden Unterlagen nach § 14 BQFG zusätzlich zu erstatten sind. Entsprechend dem Auftrag durch die Ministerpräsidentenkonferenz durch Beschluss vom 15.12.2010 wurden von der Länderarbeitsgruppe der für die Umsetzung des BQFG und die jeweilige Landesgesetzgebung koordinierend tätigen Ressorts ländereinheitliche Gebührenordnungen erarbeitet und abgestimmt. Im Ergebnis konnte aber lediglich eine mehrheitliche Verständigung (15/16) auf eine Gebührenobergrenze von 600 Euro erreicht werden, da die Rechtslage zum Thema Verwaltungsgebühren in den einzelnen Ländern im Detail gravierend differiert und kurzfristig nicht zu harmonisieren ist.

#### **Zu Artikel 2:**

Die Feststellung / der Erwerb der Laufbahnbefähigung ist integrativer Bestandteil der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Gemäß § 7 Beamtenstatusgesetz können zudem außerhalb des dort genannten Personenkreises stehende Bewerber in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse besteht. Auch wenn bei derzeitiger Rechtslage ein Zugang zum öffentlichen Dienst nicht verwehrt ist, muss bei Nachweis des dringenden dienstlichen Interesses die Feststellung der Laufbahnbefähigung als anderer Bewerber bzw. andere Bewerberin über den Landespersonalausschuss aufwändig erfolgen. Es ist daher im Sinne effizienter Personalgewinnung und Verwaltung, die Klärung der Laufbahnbefähigung mit der Prüfung der Anerkennbarkeit ausländischer Berufsqualifikationen zu verbinden.

Mit Beschluss vom 15.12.2010 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder „für die beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern“ ausgesprochen [Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.12.10 in Berlin, TOP 5].

Mit Artikel 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) wurde das Bun-

desbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert und § 18 (*Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG*) erweitert um den Zusatz „und aufgrund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikationen“. Inhaltlich wurde neu aufgenommen, dass eine Laufbahnbefähigung erworben werden kann aufgrund „einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist“. Es wurde geregelt, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes mit Ausnahme seines § 17 (Statistik) keine Anwendung findet. Zur Begründung dieser Änderung des Bundesbeamtengesetzes wurde ausgeführt:

*„ § 18 Absatz 1 Nummer 3 dient der besseren Nutzung im Ausland erworbener, auf Tätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen vorbereitenden Ausbildungen, die inländischen Vorbereitungsdiensten vergleichbar sind. Erfasst werden nur Qualifikationen, die außerhalb Deutschlands, der EU sowie gleichgestellter Staaten erworben wurden. Qualifikationen, die in den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 genannten Staaten erworben wurden, werden bereits von § 18 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung (LBAV) erfasst. Bei der ausländischen Qualifikation zu Grunde liegenden Ausbildung muss es sich um eine im Wesentlichen dem jeweiligen Vorbereitungsdienst des Bundes gleichwertige Ausbildung, etwa für eine Vorbereitung für eine Tätigkeit bei der Polizei oder im verwaltungstechnischen Bereich, handeln. Einzelheiten sind in einer Rechtsverordnung zu regeln. Wie bei der Anerkennung von Laufbahnbefähigungen nach § 18 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BBG sind Sprachkenntnisse durch Vorlage entsprechender Nachweise oder durch Feststellung im persönlichen Gespräch nachzuprüfen. Ferner ist auch hier die Möglichkeit eröffnet, zur Deckung des Verwaltungsaufwands nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung Gebühren und Auslagen zu erheben. Für die Anerkennung von Abschlüssen von Studiengängen und Berufsausbildungen sind dagegen Landesstellen zuständig. Entsprechende Anerkennungen werden wie deutsche Abschlüsse nach den Vorgaben des § 17 BBG berücksichtigt.“* (BT-Drs. 17/6260 vom 22.06.2011, S. 57)

Mit den durch Artikel 2 vorgenommenen Änderungen des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt wird die gleiche Rechtslage wie beim Bund hergestellt.

Da das Nähere zum Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 17 LBG LSA durch die Laufbahnverordnungen zu regeln ist, wurde § 27 durch eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung ergänzt. Die Landesregierung wird ermächtigt, zu regeln, für welche Laufbahnen dieser Befähigungserwerb zulässig ist. Darüberhinaus wird die Landesregierung ermächtigt, Verfahren und Voraussetzungen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung zu regeln. Sie kann ferner in den Laufbahnverordnungen die Zuständigkeit für diese Regelungen auf die Fachministerien übertragen.

Damit folgt das Beamtenrecht des Landes hinsichtlich des Umgangs mit ausländischen Berufsqualifikationen der Intention des Anerkennungsgesetzes des Bundes und setzt somit den entsprechenden MPK-Beschluss vom 15.12.2010 um.

### **Zu Artikel 3:**

Die Ergänzung durch § 31 a ist notwendig, weil für Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschlüsse aus Drittstaaten, die nicht immer gleichwertig sind, die in § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehene Ausgleichsmaßnahme

eines Anpassungslehrgangs ohne Abschlussprüfung nicht ausreichend erscheint, die in Deutschland für die Berufsausübung mit Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschluss verlangte Qualifikation zu sichern. Dem Schutz der Patientinnen und Patienten vor nicht ausreichend qualifiziertem medizinischem Personal muss eine hohe Bedeutung zukommen. Das bloße Absolvieren eines Anpassungslehrgangs ohne Erfolgskontrolle bietet keine Gewähr dafür, das erforderliche Niveau der Gleichwertigkeit zu erreichen, zumal die Anpassungslehrgänge in der Regel nicht von einer staatlichen Stelle sondern von Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft durchgeführt werden, die nicht notwendigerweise durch den Staat anerkannt sind.

Außerdem ist es geboten, die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Prüfungen klarstellend zu begrenzen, wie dies für abzulegende Prüfungen bei inländischen Ausbildungen üblich ist.

Zum besseren Verständnis enthält § 31 a sowohl Regelungen zu Berufsqualifikationen aus EU-Staaten und gleichgestellten Staaten als auch aus Drittstaaten. Mit Verweisungen auf das Anerkennungsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird der Zusammenhang zu diesem neuen Gesetz jeweils hergestellt.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 32 Abs. 2 wird mit Rücksicht auf die vorrangigen Vorschriften im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf den Inhalt eingeschränkt, der nicht von dem neuen Landesgesetz abgedeckt wird.

#### **Zu Artikel 4:**

Das Gesetz bedarf bei § 28 Abs. 4 einer Anpassung an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, mit dem die EU-Richtlinie über Berufsqualifikationen schon umgesetzt wird. Deswegen ist eine Verweisung auf die Richtlinie unmittelbar nicht mehr notwendig. Stattdessen wird zur Klarstellung hinsichtlich der Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens auf die einschlägigen Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

Die Einfügung des § 28 b ist notwendig, weil für Weiterbildungsabschlüsse aus Drittstaaten, die in nicht seltenen Fällen nicht gleichwertig sind, die in § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehene Ausgleichsmaßnahme eines Anpassungslehrgangs ohne Abschlussprüfung nicht ausreichend erscheint, um die in Deutschland für die Berufsausübung mit Weiterbildungsabschluss verlangte Qualifikation zu sichern. Dem Schutz der Patientinnen und Patienten vor nicht ausreichend qualifiziertem medizinischem Personal muss eine hohe Bedeutung zukommen. Das bloße Absolvieren eines Anpassungslehrgangs ohne Erfolgskontrolle bietet keine Gewähr dafür, das erforderliche Niveau der Gleichwertigkeit zu erreichen, zumal Anpassungslehrgänge in der Regel nicht von einer Heilberufskammer, sondern von einer Bildungseinrichtung in privater Trägerschaft durchgeführt werden, die nicht notwendigerweise durch die Kammer oder den Staat anerkannt ist.

Außerdem ist es geboten, die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Prüfungen klarstellend zu begrenzen, wie dies für abzulegende Prüfungen bei inländischen Ausbildungen üblich ist.

Bei § 29 Abs. 3 ist eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage für die Heilberufskammern an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.



### **Zu Artikel 5:**

Das Lebensmittelchemikergesetz (LMChemG) bedarf einerseits der Anpassung an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und andererseits einiger von diesem Gesetz abweichender Regelungen unter berufsspezifischen Gesichtspunkten.

Für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist es bei § 2 LMChemG LSA notwendig, dass Berufsangehörige mit einer ausländischen Ausbildung das Beherrschen der deutschen Sprache nachweisen, damit sie auch in freiberuflicher Tätigkeit die in Deutschland verlangte und erwartete Qualität ihrer Leistungen erbringen können.

Aus Gründen der Qualitätssicherung ist es bei festgestellten Ausbildungsdefiziten außerdem geboten, als Ausgleichsmaßnahme nur eine Eignungsprüfung festzulegen und einen bloßen Anpassungslehrgang (ohne Erfolgskontrolle mit den Inhalten der Eignungsprüfung) als alternative Ausgleichsmaßnahme auszuschließen. Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandener Eignungsprüfung ist klarstellend zu begrenzen, wie dies für abzulegende Prüfungen bei inländischen Ausbildungen üblich ist.

Die Verordnungsermächtigung in § 4 LMChemG LSA ist hinsichtlich der Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien auf den notwendigen Inhalt einzuschränken, weil das BQFG-LSA selbst schon wesentliche Teile der Richtlinien umsetzt.

### **Zu Artikel 6:**

Für die Umsetzung des Gesetzes werden keine neuen Strukturen geschaffen. Das Landesverwaltungsamt ist bereits jetzt die nach § 1 Abs. 2 RettSanVO zuständige Behörde für die Bescheinigung der Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter.

### **Zu Artikel 7:**

#### **Zu § 4 Absatz 2:**

Durch strukturelle und Zuständigkeitsveränderungen in der Landesregierung im Jahr 2011 wurde das akademische Studien- und Prüfungswesen dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft zugeordnet. Gleichwohl liegt die länderübergreifende Koordination der Fragen der Ausbildung und Prüfung von Dolmetscherinnen / Dolmetschern und Übersetzerinnen / Übersetzern im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) bei deren Schulausschuss, also im für Berufsbildung zuständigen Bereich. In Abänderung der bisherigen Zuständigkeit soll also künftig die Verordnungsermächtigung dem Kultusministerium erteilt werden, von dem derzeit auch das Dolmetschergesetz Sachsen-Anhalt sowie die Dolmetschereignungsverordnung durchgeführt werden.

#### **Zu § 4 Absatz 5 (neu):**

Das Dolmetschergesetz Sachsen-Anhalt ist Ausfluss der entsprechenden KMK-Richtlinien und orientiert sich sehr stark an Folge Regelungen aus dem Bereich der Justiz (Gerichtsverfassungsgesetz, Regeln der Beeidigung und Bestellung, Eintragungen in die bundeszentrale Datenbank), da Dolmetscher und Übersetzer in aller Regel mit dem Bescheid die anschließende Beeidigung / Bestellung bei einer weiteren Behörde aus dem Bereich der Justiz an-



streben. Bezüglich der Anerkennungen in diesem damit reglementierten Bereich der Berufsausübung bestimmen die Regelungen des § 189 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz und § 142 Abs. 3 Satz 1 Zivilprozessordnung, dass in einem Bundesland erfolgte Bestellungen und Vereidigungen auch in anderen Bundesländern Gültigkeit haben.

Eine Berufsausübung ist auch ohne die durch das Dolmetschergesetz reglementierte Beeidigung und Bestellung möglich. Anerkennungsbescheide nach den Anerkennungsgesetzen anderer Bundesländer wirken daher im nicht reglementierten Bereich unmittelbar.

Dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen des Bundes folgend soll über die Feststellung der Gleichwertigkeit landesrechtlich geregelter Berufe eine Landesstatistik eingeführt werden. Zwar kann der Umfang der Daten derzeit nicht abgeschätzt werden, vgl. § 4 Abs.1 S.2 StatG-LSA, aber diese Daten sind erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen.

Bereits bisher erfolgen umfangreiche statistische Erhebungen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Bereich Übersetzen / Dolmetschen bei der EU. Durch die Anwendung des § 17 des Landesgesetzes wird diese einheitliche Statistik für das Land bei Eigenständigkeit des Dolmetschergesetzes Sachsen-Anhalt möglich.

#### **Zu Artikel 8:**

In Sachsen-Anhalt ist die Aufnahme bzw. Ausübung des Lehrerberufs an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Gemäß § 30 Abs. 5 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt beinhaltet die Lehrerausbildung ein wissenschaftliches Studium und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgrund der vom Kultusministerium erlassenen Rechtsverordnungen.

Eine gesonderte Regelung der Anerkennung der Berufsqualifikationen von Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG findet sich in Kapitel 2 Abschnitt 3 der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie in Kapitel 4 der Schuldienstlaufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Um auch Hochschulabschlüsse im Lehrerbereich, die außerhalb der Richtlinie 2005/36/EG erworben worden sind, anzuerkennen, ist eine entsprechende Regelung in das Schulgesetz aufzunehmen. Die Änderung des Schulgesetzes ist Grundlage für die Schaffung verbindlicher Regelungen in Form einer Verordnung zur Anerkennung beruflicher Abschlüsse im Lehrerbereich bei Angehörigen von Drittstaaten. Durch eine Regelung außerhalb des Schulgesetzes im Rahmen einer Verordnung wird ein schnelles Verfahren bei notwendigen Änderungen ermöglicht.

Die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können im Lehrerbereich nicht zur Anwendung kommen, weil sie nicht den Besonderheiten der Lehrerausbildung hinsichtlich Struktur und der Organisation Rechnung tragen. Vorhandene Defizite von Lehramtsqualifikationen aus Drittstaaten im Vergleich zur Lehramtsausbildung in Deutschland können in der Regel nicht im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Umfang von Ausgleichsmaßnahmen kann ein wissenschaftliches Studium nicht ersetzen.

## **Zu Artikel 9:**

### **Zu Nummer 1a: Aufhebung § 6 Absatz 4**

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen. Eine Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste des Landes Sachsen-Anhalt hat stets zu erfolgen, wenn eine Befähigung nach §§ 5 oder 6 gegeben ist. Die Herkunft oder Nationalität der antragstellenden Person ist kein Beurteilungskriterium mehr. Weder verträgt es sich mit der Intention des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt noch ist diese Einschränkung gerechtfertigt.

### **Zu Nummer 1b: Zu § 6 Absatz 4:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

### **Zu Nummer 1c: Zu § 6 Absätze 5 bis 8:**

#### **Zu Absatz 5:**

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit dem entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweis unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen wird auf § 9 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Bezug genommen. Es soll zudem klargestellt werden, dass ein einschlägiges Studium nicht allein durch Berufserfahrung ausgeglichen werden kann.

#### **Zu Absatz 6:**

§ 6 Absatz 6 entspricht dem Grunde nach § 12 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Abweichend ist § 6 Absatz 6 Nummer 3, der eine Folgeänderung darstellt.

#### **Zu Absatz 7:**

Für ausländische Ausbildungsnachweise, deren Gleichwertigkeit mit dem inländischen Ausbildungsnachweis nicht vorliegt, haben die antragstellenden Personen nach den Grundsätzen des § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, wesentliche Unterschiede im Sinne von § 9 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auszugleichen. Der Ausgleich der wesentlichen Unterschiede ist abweichend von § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nur durch das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland möglich. Die Möglichkeit der antragstellenden Person, einen Anpassungslehrgang zu wählen, würde zu einem ungerechtfertigt hohen Verwaltungsaufwand führen. Angesichts der zu erwartenden geringen Zahlen von antragstellenden Personen ist die Organisation solcher Lehrgänge nicht realisierbar.

#### **Zu Absatz 8:**

Im Übrigen wird auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, soweit die im Architektengesetz festgelegten Regelungen nichts anderes besagen. Dieser Verweis berücksichtigt vor allem die im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthaltenen Regelungen hinsichtlich des Verfahrens und der Statistik.

### **Zu Nummer 2: Zu § 25 Absatz 7:**

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 2. September 2010 (Individualbeschwerde Nr. 46344/06) umgesetzt, nach der die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, einen Rechtsbehelf wegen überlanger Verfahrensdauer zu schaffen. Auf Bundesebene ist dies bereits, insbesondere durch Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz, geschehen, auf dieses nunmehr im Architektengesetz verwiesen werden soll. Damit soll auch für die Berufsrechtsverfahren bei Architekten ein dahingehender Rechtsschutz verankert werden.

### **zu Artikel 10:**

#### **Zu Nummer 1: Änderung Inhaltsübersicht:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 2: Änderung § 1:**

Die neue Paragraphenbezeichnung gibt den Inhalt des Paragraphen nunmehr getreuer wider. § 1 setzt die Vorgaben des Musteringenieurgesetzes um. Absatz 1 stellt eine Präzisierung der bisherigen Lösung dar.

#### **Zu Nummer 3a: Zu § 2 Absatz 1:**

Die Bezugnahme § 2 Absatz 1 Nummer 1 auf das Studium einer technischen-ingenieurwissenschaftlichen oder anwendungsorientierten naturwissenschaftlichen Fachrichtung führt die Präzisierung in § 1 Absatz 1 fort.

#### **Zu Nummer 3b: Zu § 2 Absatz 7:**

§ 2 Absatz 7 dient der Untersagung des unerlaubten Gebrauchs der geschützten Berufsbezeichnung Ingenieur.

#### **Zu Nummer 4a: Zu § 3 Absatz 1:**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Nummer 4b: § 3 Absatz 2:**

Von einer Befristung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Zuge des Bürokratieabbaus abzusehen. Mit dem Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen soll dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt und Fachkräftepotential erschlossen werden. Soweit die Anerkennung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ausgesprochen wurde, ist keine erneute Prüfung vorgesehen. Ein jährlich erneut zu stellender Antrag auf Verlängerung der Bescheinigung der Eintragung in einem von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführten besonderen Verzeichnis widerspricht der Zielsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

#### **Zu Nummer 5: Zu § 4:**

Nicht mehr die Fächer sondern vielmehr in Anlehnung an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Fähigkeiten und Kenntnisse, die sich aus den Inhalten der Ausbildung ergeben, sollen ausschlaggebend sein für die Beantwortung der Frage nach wesentlichen Unterschieden zwischen der inländischen und der nachgewiesenen ausländischen Ausbildung.

Wesentlichen Unterschiede müssen in Anlehnung an § 9 Absatz 2 und § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt maßgeblich sein für die Ablehnung der Gleichwertigkeit und damit die Verweigerung der Zulassung zur Ausübung des jeweiligen Berufes. Sie dürfen nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen sein. Damit wird der bisherige § 4 Absatz 2 überflüssig und mit dessen Streichung das Merkmal des Herkunftslandes bzw. des Bezugslandes getilgt.

**Zu Nummer 6a: Überschrift des § 6:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 6b: Zu § 6 Absatz 1:**

Die in Absatz 1 aufgeführten Abschlusszeugnisse werden in Anlehnung an die RL 2005/36/EG als Begrifflichkeit beibehalten.

**Zu Nummer 6c: Zu § 6 Absatz 2:**

Unter Berücksichtigung des BQFG-LSA soll fortan der Begriff „Ausbildungsnachweis“ Niederschlag finden. Darunter sind nicht nur Prüfungszeugnisse zu verstehen sondern auch Befähigungsnachweise. Der Wortlaut und dessen Bedeutung entspricht dem des § 3 Absatz 2 BQFG-LSA.

**Zu Nummer 6d: Zu § 6 Absatz 3:**

Eine Genehmigung soll nunmehr auch dann erteilt werden, wenn der ausländische Ausbildungsnachweis dem des inländischen entspricht. Um die vorliegende Regelung nicht zu überladen, wird auf die entsprechende Gleichwertigkeitsprüfung nach § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Die dort unter Absatz 2 aufgeführten wesentlichen Unterschiede sind damit auch als Kriterien im Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalts zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 6e: Zu § 6 Absatz 3 – alt - :**

Der bisherige Absatz 3 geht im neuen Absatz 5 auf.

**Zu Nummer 6f: Zu § 6 Absätze 4 bis 6:**

**Zu Absatz 4:**

Nunmehr werden auch für sonstige ausländische Berufsabschlüsse Ausgleichmaßnahmen entsprechend § 4 Absatz 2 ermöglicht, damit wesentliche Unterschiede im Sinne von § 9 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgeglichen werden können. Da mit § 7 des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt im Übrigen das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommt, sind im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen die vorhandenen Berufsqualifikationen der antragstellenden Person zu berücksichtigen und der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne von § 9 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beschränken.

**Zu Absatz 5:**

Zum Antrag sind die nach § 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehenen Unterlagen vollständig einzureichen. Erst dann beginnt auch die 3-monatige Frist zu laufen. Für Regelungen zur Fristverlängerung und Fristhemmung

sowie sonstigen Verfahrensvorschriften wird auf die Vorgaben in § 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

**Zu Absatz 6:**

Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verweist, soweit die im Ingenieurgesetz festgelegten Regelungen nichts anderes besagen. Dieser Verweis berücksichtigt insbesondere die im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthaltenen Regelungen hinsichtlich des Verfahrens und der Statistik.

**Zu Nummer 7: Zu § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe h) [neu]:**

Die Aufnahme der Liste der Berufshaftpflichtversicherten in den Katalog der durch die Ingenieurkammer zu führenden Listen dient der Umsetzung der bereits in § 33 Absatz 6 verorteten Aufgabe der Kammer, das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu überwachen. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung soll durch die Listenführung bewerkstelligt werden, um im Interesse des Verbraucherschutzes Schaden von Bürgerinnen und Bürgern abzuwenden.

**Zu Nummer 8a: Zu § 37 Absatz 2:**

Das Berufsgeschicht der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist nunmehr beim Verwaltungsgericht Magdeburg und der Berufsgeschichtshof der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beim Obergerwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelt. Das entspricht der Regelung bei anderen Berufskammern.

**Zu Nummer 8b: Zu § 37 Absatz 5:**

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 2. September 2010 (Individualbeschwerde Nr. 46344/06) umgesetzt, nach der die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, einen Rechtsbehelf wegen überlanger Verfahrensdauer zu schaffen. Auf Bundesebene ist dies bereits, insbesondere durch Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz, geschehen, auf dieses nunmehr im Ingenieurgesetz verwiesen werden soll. Damit soll auch für die Berufsgeschichtsbarkeit bei Ingenieuren ein dahingehender gerichtlicher Rechtsschutz verankert werden.

#### **zu Artikel 11:**

1. Durch die Ergänzung in § 3 Abs. 1 wird verdeutlicht, dass das Landesverwaltungsamt zuständige Stelle im Sinne von § 8 Absatz 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist.
2. Die Streichung in § 4 Abs. 1 ist notwendig, um zu gewährleisten, dass alle Restauratoren mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in die Restauratorenliste eingetragen werden können, unabhängig von dem Wohnsitz, der beruflichen Niederlassung oder beruflichen Beschäftigung in Sachsen-Anhalt.

Zweck des Absatzes 2 ist es, auch denjenigen Antragstellerinnen und Antragstellern die Eintragung in die Restauratorenliste zu ermöglichen, die im Ausland eine entsprechende Berufsbildung erfolgreich erworben haben und die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise vorlegen können.

Durch die Neufassung des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 ist hingegen gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

3. Auf Grund der Neufassung des § 4 ist § 7 gegenstandslos geworden.
4. An die Stelle der das Landverwaltungsamt beratenden Fachkommission tritt zukünftig das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie). Auf die Einrichtung der Fachkommission als beratende Institution kann verzichtet werden, da das Denkmalfachamt die Beratungsfunktion für das entscheidende Landesverwaltungsamt kompetent ausüben kann, da der nötige Fachverstand dort vorhanden ist. Daher bedarf es keiner weiteren Institution mit derselben Aufgabe. Das Restauratorenengesetz wäre im Übrigen auch das einzige durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt betroffene Landesgesetz, das bislang eine Fachkommission vorsieht. Aus diesem Grund sind der bisherige § 3 Absatz 6, § 4 Absatz 3 (neu) und § 9 Absatz 1 (neu) entsprechend anzupassen.
5. Die in § 10 Nummern 1 und 2 enthaltenen Verordnungsermächtigungen sind bezüglich der bislang vorgesehenen Fachkommission gegenstandslos geworden, da § 8 aufgehoben wurde. Die Verordnungsermächtigungen in den Nummern 3 und 4 betreffen nicht Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und werden daher beibehalten.
6. Da das Denkmalfachamt an die Stelle der Fachkommission tritt, ist auch § 9 (neu) entsprechend anzupassen.

#### **zu Artikel 12:**

Nach Verabschiedung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt soll sich auch die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik nach diesem Gesetz richten, ergänzt um die spezifischen Regelungen zum Vergleich mit den Anforderungen der in Sachsen-Anhalt zu absolvierenden Ausbildung für eine Tätigkeit im Bereich dieses Gesetzes.

Da das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Richtlinie 2005/36/EG umsetzt, können entsprechende Spezifikationen in diesem Gesetz entfallen und die bisherigen Paragraphen 2 und 3 zusammengefasst werden. Die Nummerierungen der folgenden Paragraphen werden entsprechend angepasst.

Durch Ziffer 1 Buchstabe b) Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation von derselben Behörde zu treffen ist, von der auch die abschließende Entscheidung zur Erteilung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannt“ ergeht. Dies dient der Verfahrenvereinfachung.

#### **zu Artikel 13:**

Zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG-Bund) ist es erforderlich, auf Landesebene die zuständigen Behörden und zuständigen Stellen zu bestimmen.

Für das BBiG war dies bis zum 19. Juli 2006 aufgrund von § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Juli 1994 in der (inzwischen außer Kraft getretenen) Zuständigkeitsverordnung für das Berufsbildungsrecht vom 12. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 6) erfolgt. Die bis dahin geltenden Zuständigkeitsregelungen im Land Sachsen-Anhalt wurden mit der Novellierung des BBiG und der Handwerksordnung in die neue Berufsbildungszuständigkeitsverordnung (BBiZustVO) vom 19. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 420) übernommen, soweit das novellierte BBiG eine Rechtsgrundlage dafür lieferte.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 105 BBiG können die Landesregierungen die durch das BBiG den nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 auf zuständige Stellen übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung in Ausnahmefällen sowie die Untersagung des Einstellens und Ausbildens, wenn die persönliche und fachliche Eignung nicht mehr besteht. Mit dieser Regelung wurde die Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung durch Aufgabenübertragung an zuständige Stellen geschaffen.

Mit der Neufassung des BBiG existiert jedoch keine allumfassende Zuständigkeitsregelung, da nur für die von § 105 BBiG erfassten Zuständigkeiten eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung eindeutig im Gesetz geregelt ist. Diese Lücke kann nur durch das einzubringende Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes geschlossen werden.

Für eine landesrechtliche Regelung zur Ausfüllung der Bundesgesetze bedarf es eines Ausführungsgesetzes.

#### **Zu § 1**

Durch § 1 des Gesetzes wird die Kompetenz zum Erlass aller notwendigen Zuständigkeitsregelungen nach BBiG auf die Landesregierung übertragen. Danach wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des BBiG zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, die nicht bereits schon von der Verordnungsermächtigung des § 105 BBiG erfasst sind.

#### **Zu § 2**

Mit § 2 dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern ermächtigt, für seinen Zuständigkeitsbereich durch Verordnung Bestimmungen zu treffen, die für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst zur Ausfüllung nach § 5 BBiG erforderlich sind. § 2 des Gesetzentwurfes ist im Ergebnis der Rechtsförmlichkeitsprüfung zwischen MJ und MS strittig geblieben. Gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf empfahl MJ eine eng an den Wortlaut des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 03.05.2011 (MBL LSA S. 217) geknüpfte Formulierung: „*Das für Aus- und Fortbildung einschließlich in EU-Angelegenheiten (außer konzeptionelle Fragen der Aus- und Fortbildung) zuständige Ministerium ...*“. Der Formulierungsvorschlag des MJ entspricht zwar wörtlich der im o. g. Beschluss der Landesregierung dem MI zugewiesenen Zuständigkeit, ist jedoch schwer verständlich, aus fachlicher Sicht weniger aussagefähig und führt außerdem dazu, dass im Falle einer späteren Änderung des o. g. Beschlusses der Landesregierung auch das BBiG-Ausführungsgesetz angepasst / geändert werden müsste. Daher wurde die ursprünglich von MS vorgesehene Zuständigkeitsbeschreibung beibehalten.

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachgestellten vom 19. Mai 1999 erlassen die Länder für die Fachrich-

tungen Landesverwaltung, Kommunalverwaltung sowie Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern für die Zeit der Berufsausbildung in diesen Fachrichtungen Vorschriften über den Ausbildungsrahmenplan im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 4 BBiG (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BBiG neue Fassung). In welcher Form diese Vorschriften zu erlassen sind, ist landesrechtlich nicht geregelt. Eine landesrechtliche Regelung zur Ausfüllung des Bundesrechts ist weiterhin erforderlich. Erst durch § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes wird das Ministerium des Innern ermächtigt, für seinen Zuständigkeitsbereich durch Verordnung Bestimmungen über den Inhalt von Ausbildungsordnungen für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst zu erlassen, soweit dies nicht schon durch Bundesregelung geschehen ist.

### **Zu § 3**

Durch § 3 des Gesetzes werden zur Durchführung des BQFG-Bund die jeweils zuständigen Ministerien ermächtigt, entsprechend § 8 Absätze 2 und 4 BQFG-Bund zuständige Stellen zu bestimmen, soweit sie sich nicht nach § 8 Absätzen 1 bis 3 ergeben.

### **Zu § 4**

Für die Durchführung der Anerkennungsverfahren nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes sind entsprechend Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Diese sollen zum einen kostendeckend sein, zum anderen aber auch integrationspolitisch nicht davon abhalten, einen Anerkennungsantrag zu stellen.

Die Vorbereitung der Umsetzung des Bundesgesetzes durch die Industrie- und Handelskammern (für den Bereich der Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz) und der Handwerkskammern (für den Bereich der Ausbildungen nach der Handwerksordnung) hat eine zwischen diesen Organisationen abgestimmte Gebührenobergrenze von 600 Euro ergeben, wobei Auslagen infolge aufwendiger Verfahren, bspw. bei fehlenden Unterlagen nach § 14 BQFG zusätzlich zu erstatten sind.

Entsprechend dem Auftrag durch die Ministerpräsidentenkonferenz durch Beschluss vom 15.12.2010 wurden von der Länderarbeitsgruppe der für die Umsetzung des BQFG und die jeweilige Landesgesetzgebung koordinierend tätigen Ressorts ländereinheitliche Gebührenordnungen erarbeitet und abgestimmt. Im Ergebnis konnte aber lediglich eine mehrheitliche Verständigung (15/16) auf eine Gebührenobergrenze von 600 Euro erreicht werden, da die Rechtslage zum Thema Verwaltungsgebühren in den einzelnen Ländern im Detail gravierend differiert und kurzfristig nicht zu harmonisieren ist.

### **zu Artikel 14:**

Angeichts der Differenziertheit und Komplexität der Bildungssysteme der Staaten der Welt setzt eine Gleichwertigkeitsprüfung und Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen neben der Kenntnis des deutschen Referenzberufes und des Bildungssystems der Bundesrepublik Deutschland auch spezielle und tiefgründige Kenntnisse des Bildungssystems des Herkunftslandes der Berufsqualifikation voraus.

Die 1905 gegründete und seit 1957 als Abteilung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland etablierte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) verfügt umfassend über derartiges Wissen und langjährige einschlägige Erfahrungen.



Bekräftigt durch Beschluss der 327. Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2009 übernimmt die ZAB seit 01. Januar 2010 Zeugnisbewertungen für Inhaber ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis der Lissabon-Konvention vom 11. April 1997. Dabei werden die ausländische Hochschulqualifikation beschrieben, der entsprechenden deutschen Abschlussebene zugeordnet und daraus folgend die mit ihr verbundenen akademischen und beruflichen Verwendungsmöglichkeiten in Deutschland aufgezeigt. Die Lissabon-Konvention wird auch als Bewertungsgrundlage für in Drittstaaten erworbene akademische Qualifikationen angewandt.

Sowohl zur Sicherung der Qualität der Entscheidungen und deren Gleichartigkeit bei vergleichbaren Fallkonstellationen als auch zur effizienten Gestaltung der Bewertungsprozesse ist eine Bündelung von Anerkennungskompetenzen und entsprechenden Zuständigkeiten anzustreben.

Da es sich sowohl bei der Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention als auch bei den Bewertungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt um hoheitliche Tätigkeit handelt, ist die Zuständigkeitsübertragung durch Gesetz vorzunehmen bzw. die Berechtigung dazu durch Gesetz zu erklären.

Da zur Übertragung der Aufgabe auch das Land zustimmen muss, dessen Behörde das Sekretariat der Kultusministerkonferenz ist, sind die Einzelheiten der Übertragung durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (für nicht reglementierte Berufe) bzw. § 13 Abs. 6 und 7 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (für reglementierte Berufe) sind für die Verhandlung der Einzelheiten und den Abschluss der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen sowie die konkrete Übertragung der Zuständigkeit entsprechend des vorliegenden Gesetzes jeweils die nach Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 03. Mai 2011 zuständigen Ministerien zu ermächtigen. Gleiches gilt für die Übertragung der Anerkennungszuständigkeit für Berufe des öffentlichen Dienstes, die nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden und für die derzeit entsprechend BBiG-Zuständigkeitsverordnung die dort benannten Ressorts die zuständigen Stellen bestimmen. Entsprechend Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes wurde die dort in § 2 verwendete Zuständigkeitsbezeichnung gewählt. Da es sich um bundesrechtlich geregelte Berufsausbildungen handelt, bildet § 8 Absätze 2 und 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes die Rechtsgrundlage für die Regelung.

#### **zu Artikel 15:**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des sachsen-anhaltinischen Gesetzes. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und insbesondere dessen Artikel 12 tritt das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 821) außer Kraft.